

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

Der Gemeindeverband führt den Namen „**Gemeinde Dienstleistungsverband Region Amstetten für Umweltschutz und Abgaben**“ und hat seinen Sitz in A-3362 Oed-Öhling, Mostviertelplatz 1.

§ 2

Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an

Allhartsberg, Amstetten, Ardagger, Aschbach-Markt, Behamberg, Biberbach, Ennsdorf, Ernsthofen, Ertl, Euratsfeld, Ferschnitz, Haag, Haidershofen, Hollenstein an der Ybbs, Kematen an der Ybbs, Neuhofen an der Ybbs, Neustadtl an der Donau, Oed-Oehling, Opponitz, St. Georgen am Reith, St. Georgen am Ybbsfelde, St. Pantaleon-Erla, St. Peter in der Au, St. Valentin, Seitenstetten, Sonntagberg, Strengberg, Viehdorf, Wallsee-Sindelburg, Weistrach, Winklarn, Wolfsbach, Ybbsitz, Zeillern und die Statutarstadt Waidhofen an der Ybbs.

§ 3

Aufgaben des Gemeindeverbandes

- A. Dem Gemeindeverband obliegt aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden:**
- (1) Die **Vollziehung und Besorgung** der Aufgaben auf dem Gebiet der **Abfallwirtschaft**, sowie die Bemessung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweisen Einbringung der diesbezüglichen Abgaben aus dem Bereich der Landesvollziehung
für die Gemeinden Allhartsberg, Ardagger, Aschbach-Markt, Behamberg, Biberbach, Ennsdorf, Ernsthofen, Ertl, Euratsfeld, Ferschnitz, Haag, Haidershofen, Hollenstein an der Ybbs, Kematen an der Ybbs, Neuhofen an der Ybbs, Neustadtl an der Donau, Oed-Oehling, Opponitz, St. Georgen am Reith, St. Georgen am Ybbsfelde, St. Pantaleon-Erla, St. Peter in der Au, St. Valentin, Seitenstetten, Sonntagberg, Strengberg, Viehdorf, Wallsee-Sindelburg, Weistrach, Winklarn, Wolfsbach, Ybbsitz und Zeillern.
 - (2) Die **Vollziehung und Besorgung** der Aufgaben auf dem Gebiet der **Abfallwirtschaft** sowie die Bemessung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der diesbezüglichen Ab-

gaben **aus dem Bereich der Landesvollziehung**, ausgenommen die Erfassung von Abfällen in der Gemeinde Amstetten.

(3) (entfällt)

(4) Die **Vollziehung des § 32 der NÖ Bauordnung 2014**, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung und sowie alle darauf thematisch Bezug nehmenden Bestimmungen der NÖ Bauordnung bzw. NÖ Bautechnikverordnung

für die Gemeinden Allhartsberg, Amstetten, Ardagger, Aschbach-Markt, Behamberg, Biberbach, Ennsdorf, Ernsthofen, Ertl, Euratsfeld, Ferschnitz, Haag, Haidershofen, Hollenstein an der Ybbs, Kematen an der Ybbs, Neuhofen an der Ybbs, Neustadtl an der Donau, Oed-Oehling, Opponitz, St. Georgen am Reith, St. Georgen am Ybbsfelde, St. Pantaleon-Erla, St. Peter in der Au, St. Valentin, Seitenstetten, Sonntagberg, Strengberg, Viehdorf, Wallsee-Sindelburg, Weistrach, Winklarn, Wolfsbach, Ybbsitz, Zeillern und die Statutarstadt Waidhofen an der Ybbs.

(5) Die **Beteiligung** an Gesellschaften jedweder Rechtsform, die zur Erfüllung der Aufgaben des Gemeindeverbandes dienlich sind.

(6) Die **Berechnung, Vorschreibung, Einhebung** und zwangsweise Einbringung **der Grundsteuer, sowie der Kommunalsteuer**, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgaben bei den Abgabepflichtigen

für die Gemeinden Allhartsberg, Ardagger, Aschbach, Behamberg, Biberbach, Ennsdorf, Ernsthofen, Ertl, Euratsfeld, Ferschnitz, Haidershofen, Hollenstein an der Ybbs, Kematen an der Ybbs, Neuhofen an der Ybbs, Neustadtl an der Donau, Oed-Oehling, Opponitz, St. Georgen am Reith, St. Georgen am Ybbsfelde, St. Pantaleon-Erla, St. Peter in der Au, Seitenstetten, Sonntagberg, Strengberg, Viehdorf, Wallsee-Sindelburg, Weistrach, Winklarn, Wolfsbach, Ybbsitz und Zeillern.

(7) Die **Berechnung, Vorschreibung, Einhebung** und zwangsweise Einbringung der **Kanaleinmündungsabgaben**, der **Kanalbenützungsgebühren**, der **Wasseranschlussabgaben**, der **Wasserbezugsgebühren** und der **Bereitstellungsgebühren**, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgaben bei den Abgabepflichtigen

für die Gemeinden Allhartsberg, Ardagger, Behamberg, Biberbach (ohne Wasseranschlussabgabe, Wasserbezugsgebühren und Bereitstellungsgebühren), Ennsdorf, Euratsfeld, Ferschnitz, Kematen an der Ybbs, Neustadtl an der Donau, Oed-Oehling, Opponitz, St. Georgen am Reith, St. Georgen am Ybbsfelde, St. Pantaleon-Erla (Wasseranschlussabgaben, Wasserbezugsgebühren und Bereitstellungsgebühren nur hinsichtlich der Wasserversorgung in der KG Erla), St. Peter in der Au, Seitenstetten, Sonntagberg, *Strengberg*, Wallsee-Sindelburg, Weistrach, Wolfsbach und Zeillern.

(8) Die **Berechnung, Vorschreibung, Einhebung** und zwangsweise Einbringung der **Lustbarkeitsabgabe**, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen

für die Gemeinden Ardagger, Aschbach-Markt, Behamberg, Hollenstein an der Ybbs, Neuhofen an der Ybbs, Neustadtl an der Donau, Oed-Oehling, Opponitz, Seitenstetten, St. Georgen am Ybbsfelde, St. Peter in der Au, Wallsee-Sindelburg, Weistrach und Ybbsitz.

- (9) Die **zwangsweise Einbringung sämtlicher Gemeindeabgaben, bei denen die Gemeinde Abgabenbehörde erster und zweiter Instanz** ist,

für die Gemeinden Allhartsberg, Ardagger, Aschbach-Markt, Behamberg, Ernsthofen, Ertl, Euratsfeld, Ferschnitz, Haidershofen, Hollenstein an der Ybbs, Kematen an der Ybbs, Neuhofen an der Ybbs, Neustadtl an der Donau, Oed-Oehling, Opponitz, St. Georgen am Reith, St. Georgen am Ybbsfelde, St. Peter in der Au, Seitenstetten, Strengberg, Viehdorf, Wallsee-Sindelburg, Weistrach, Winklarn, Wolfsbach, Ybbsitz und Zeillern.

- (10) Die **Berechnung, Vorschreibung, Einhebung** und zwangsweise Einbringung der **Hundeabgabe**, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen

für die Gemeinden Allhartsberg, Ardagger, Hollenstein an der Ybbs, Oed-Oehling, St. Peter in der Au, Seitenstetten, Sonntagberg, Weistrach und Wolfsbach.

- (11) Die **Berechnung, Vorschreibung, Einhebung** und zwangsweise Einbringung der **Gebrauchsabgabe** hinsichtlich Tarifpost 5 u. 6, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen

für die Gemeinden Ardagger, Aschbach-Markt, Behamberg, Ennsdorf, Ernsthofen, Euratsfeld, Ferschnitz, Haidershofen, Hollenstein an der Ybbs, Kematen an der Ybbs, Neuhofen an der Ybbs, Neustadtl an der Donau, Oed-Oehling, Opponitz, St. Georgen am Reith, St. Georgen am Ybbsfelde, St. Pantaleon-Erla, Seitenstetten, Strengberg, Viehdorf, Wallsee-Sindelburg, Weistrach, Winklarn, Wolfsbach und Zeillern.

- (12) Die **Berechnung, Vorschreibung, Einhebung** und zwangsweise Einbringung der **Vergnügnungsabgabe** (NÖ Spielautomatengesetz 2011, LGBl. 7071, 4. Abschnitt) einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen

für die Gemeinden Ardagger, Ennsdorf, Ernsthofen, Haidershofen, Neuhofen an der Ybbs, Neustadtl an der Donau, Opponitz, Seitenstetten, St. Georgen am Ybbsfelde, Strengberg und Viehdorf.

B. Aus dem übertragenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Besorgung folgender Aufgaben:

- (13) Die **Berechnung, Vorschreibung, Einhebung** und zwangsweise Einbringung der **Nächtigungstaxe** (im Sinne des § 12 des NÖ Tourismusgesetzes 2010, LGBl. 7400), einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen für folgende Gemeinden:

Allhartsberg, Ardagger, Aschbach-Markt, Behamberg, Biberbach, Ennsdorf, Ernsthofen, Ertl, Euratsfeld, Ferschnitz, Haidershofen, Hollenstein an der Ybbs, Kematen an der Ybbs, Neuhofen an der Ybbs, Neustadtl an der Donau, Oed-Oehling, Opponitz, St. Georgen am Reith, St. Georgen am Ybbsfelde, St. Pantaleon-Erla, St. Peter in der Au, Seitenstetten, Sonntagberg, Strengberg, Wallsee-Sindelburg, Viehdorf, Weistrach, Winklarn, Wolfsbach und Zeillern.

(14) Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung des **Interessenbeitrages** (im Sinne des § 13 des NÖ Tourismusgesetzes 2010, LGBl. 7400), einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen für folgende Gemeinden:

Allhartsberg, Ardagger, Aschbach-Markt, Behamberg, Biberbach, Ennsdorf, Ernsthofen, Ertl, Euratsfeld, Ferschnitz, Haidershofen, Hollenstein an der Ybbs, Kematen an der Ybbs, Neuhofen an der Ybbs, Neustadtl an der Donau, Oed-Oehling, Opponitz, St. Georgen am Reith, St. Georgen am Ybbsfelde, St. Pantaleon-Erla, St. Peter in der Au, Seitenstetten, Sonntagberg, Strengberg, Viehdorf, Wallsee-Sindelburg, Weistrach, Winklarn, Wolfsbach, Ybbsitz und Zeillern.

(15) Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung, zwangsweise Einbringung, Abrechnung und Abführung der **Seuchenvorsorgeabgabe** für die Gemeinden Allhartsberg, Amstetten, Ardagger, Aschbach-Markt, Behamberg, Biberbach, Ennsdorf, Ernsthofen, Ertl, Euratsfeld, Ferschnitz, Haag, Haidershofen, Hollenstein an der Ybbs, Kematen an der Ybbs, Neuhofen an der Ybbs, Neustadtl an der Donau, Oed-Oehling, Opponitz, St. Georgen am Reith, St. Georgen am Ybbsfelde, St. Pantaleon-Erla, St. Peter in der Au, St. Valentin, Seitenstetten, Sonntagberg, Strengberg, Viehdorf, Wallsee-Sindelburg, Weistrach, Winklarn, Wolfsbach, Ybbsitz und Zeillern.

§ 4

Organe

Organe des Gemeindeverbandes sind

- die Verbandsversammlung,
- der Verbandsvorstand und
- der Verbandsobmann (§ 7 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden.
- (2) Die Vertretung in der Verbandsversammlung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der Verbandsversammlung obliegen:
 1. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, ausgenommen Änderungen des Aufgabebereiches des Gemeindeverbandes sowie des Kostenersatzes.
 2. Beschlussfassung über den Beitritt und das Ausscheiden von Gemeinden sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes (§§ 20 und 21 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).

3. Bestellung und Abberufung des Verbandsobmannes (Obmann-Stellvertreters), der übrigen Mitglieder des Vorstandes und des Prüfungsausschusses (§ 10 Abs. 2) durch Beschluss.
 4. Beschlussfassung über den Voranschlag, das Voranschlagsprovisorium, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan.
 5. Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigung (§ 13 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
 6. Bestellung von Ausschüssen und Hilfsorganen gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
- (4) Zu einem gültigen Beschluss der Verbandsversammlung ist die Anwesenheit der Vertreter von mindestens zwei Drittel der verbandsangehörigen Gemeinden und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- Bei Beschlüssen gemäß Abs. 3 Z. 1 ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 6

Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsobmann als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und acht weiteren Mitgliedern (§ 9 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
- (2) Die Mitglieder haben dem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde anzugehören.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beginnt mit der Bestellung seiner Mitglieder und endet mit der Bestellung des neuen Vorstandes, die spätestens innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist.
- (4) Erfüllt ein Mitglied des Vorstandes die für seine Bestellung erforderlichen Voraussetzungen gemäß Abs.2 nicht mehr, ist es von der Verbandsversammlung abuberufen und ein neues Mitglied für den Rest der Funktionsperiode zu bestellen. Fällt bei einem Mitglied die Voraussetzung der Angehörigkeit zu einem Gemeinderat durch Auflösung des Gemeinderates weg, hat die allfällige Abberufung erst sechs Monate nach Auflösung des Gemeinderates zu erfolgen, sofern das Mitglied nicht neuerlich in den Gemeinderat gewählt wurde (§ 9 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
- (5) Dem Verbandsvorstand obliegen:
 1. Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis der Verbandsversammlung gehörenden Angelegenheiten.
 2. Erlassung von Verordnungen.
 3. Entscheidungen im Instanzenzug und Ausübung der oberbehördlichen Befugnisse.

4. Entscheidungen in allen Angelegenheiten, die einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen.
 5. Aufnahme ständiger Bediensteter des Gemeindeverbandes, insbesondere die Bestellung des Leiters des Amtes des Gemeindeverbandes, sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses solcher Bediensteter.
 6. Abschluss von Verträgen, durch welche der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, die höher ist als 10 % der Gesamteinnahmen des Voranschlages des jeweiligen Haushaltsjahres.
 7. Beschlussfassung über Anträge gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
 8. Durchführung der Abwicklung im Falle der Auflösung gemäß § 21 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
- (6) Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsvorstandes ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und die Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 7

Verbandsobmann

- (1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind aus dem Kreis der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden in der Verbandsversammlung zu bestellen.
- (2) Dem Verbandsobmann obliegen:
 1. Der Abschluss von Verträgen, durch welche der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, soweit durch sie 10 % der Gesamteinnahmen des Voranschlages des jeweiligen Haushaltsjahres nicht überschritten werden.
 2. Die Besorgung aller übrigen Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht gemäß § 5 Abs. 3 der Verbandsversammlung oder gemäß § 6 Abs. 5 dem Verbandsvorstand obliegen.
- (3) Der Verbandsobmann ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.
- (4) Der Verbandsobmann ist im Falle seiner Verhinderung durch den Obmann-Stellvertreter zu vertreten.
Ist auch dieser verhindert, wird der Verbandsobmann durch das von ihm bestimmte oder mangels einer solchen Bestimmung durch das an Jahren älteste Mitglied des Verbandsvorstandes vertreten. Die Einberufung zu dieser Sitzung erfolgt durch das an Jahren älteste Mitglied des Verbandsvorstandes.

§ 8

Amt des Gemeindeverbandes

- (1) Die Geschäfte des Gemeindeverbandes werden durch das Amt des Gemeindeverbandes besorgt.
- (2) Das Amt ist ein Hilfsorgan des Gemeindeverbandes. Die näheren Vorschriften über die innere Organisation hat der Verbandsobmann zu treffen.

§ 9

Geschäftsführer

- (1) Der Leiter des Amtes des Gemeindeverbandes ist vom Vorstand nach Maßgabe der Bestimmungen des § 15 zu bestellen.
- (2) Der Leiter des Amtes führt die Bezeichnung „Geschäftsführer des Gemeindeverbandes“.

§ 10

Prüfungsausschuss

- (1) Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes, ob diese wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig geführt wird, ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern, die aus dem Kreis der Mitglieder der Versammlung zu bestellen sind. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt werden.
- (3) Die Überprüfung ist mindestens zweimal jährlich vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Versammlung anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss vorzulegen.

§ 11

Ausschüsse

- (1) Zur Beratung des Obmannes und des Vorstandes können Ausschüsse gebildet und Hilfsorgane bestellt werden.

Die Ausschüsse bestehen aus einem Obmann und mind. zwei Mitgliedern.

- (2) Die Ausschüsse und Hilfsorgane haben in jenen Angelegenheiten, für die sie bestellt wurden, ihre Aufgaben zu besorgen; sie haben das Recht, auch ohne Aufforderung im Rahmen ihres Wirkungskreises Empfehlungen abzugeben.

§ 12

Aufwandsentschädigung

- (1) Der Verbandsobmann, der Obmann-Stellvertreter, der Vertreter gemäß § 10 Abs. 4 zweiter Satz NÖ Gemeindeverbandsgesetz, die weiteren Mitglieder des Vorstandes und der Regierungskommissär gemäß § 31 NÖ Gemeindeverbandsgesetz, sowie der Obmann eines Ausschusses lt. §11 Abs. 3 dieser Satzung haben einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung, die von der Verbandsversammlung festzusetzen ist.
- (2) Hinsichtlich der Mitglieder der Verbandsversammlung gelten die Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Bezügegesetzes, LGBl. 1005, sinngemäß.

§ 13

Kostenersätze

- (1) Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes sind zunächst die Einnahmen heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen. Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen (§ 17 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
- (2) Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes des Gemeindeverbandes aus der Vollziehung der Aufgaben des § 3 Z. 1 - 3 und 5 (Abfallwirtschaft) auf die im § 2 genannten Gemeinden hat im Verhältnis des aus der Einzelgemeinde abgeführten Abfalls (nach Gewicht) zum gesamten abgeführten Abfall (nach Gewicht) des Verbandes zu erfolgen.
- (3) Aufteilung des weiteren nichtgedeckten Aufwandes:
Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes aus der Vollziehung des § 3 Z. 4 (Luftreinhaltung + Bauordnung) auf die dort genannten Gemeinden hat im Verhältnis der Einwohnerzahl der einzelnen Gemeinde zur Gesamtzahl der Einwohner aller dort genannten Gemeinden zu erfolgen. Heranzuziehen ist jeweils die aktuell gültige Einwohnerzahl gemäß Finanzausgleich.
- (4) Die Aufwendungen des Gemeindeverbandes für die Aufgaben des § 3 Z. 6 - 14 (Abgabeneinhebung) für die jeweils dort genannten Gemeinden einschließlich einer von der Verbandsversammlung im Voranschlag festzusetzende Rücklage (Ersatzbeschaffung für Ausstattungen, Abfertigungen etc.) sind von den dort genannten Gemeinden im Verhältnis des vom Gemeindeverband heringebrachten Steueraufkommens jeder Gemeinde zum Steueraufkommen aller genannten Gemeinden (Summe der vorgenannten Gemeindesteueraufkommen) zu tragen.
- (5) Die Höhe der Kostenersätze ist auf Grund des Rechnungsabschlusses und in Anwendung der Abs.1, 2, 3 und 4 zu ermitteln.

- (6) Der Rechnungsabschluss ist so zeitgerecht zu erstellen, dass er bis spätestens 30. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres von der Versammlung beschlossen werden kann.
- (7) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben den durch eigene Einnahmen des Gemeindeverbandes und durch die geleisteten Vorauszahlungen (§ 14) nicht gedeckten Aufwand bis 3 Monate nach Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu ersetzen.
- (8) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß § 13 Abs. 7 nicht nach, ist sie vom Gemeindeverband unter Setzung einer Nachfrist, die 4 Wochen nicht übersteigen darf, aufzufordern, die Leistung zu erbringen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Vorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, dass für den Fall der Nichtleistung der in Verzug geratenen verbandsangehörigen Gemeinde mit Bescheid aufgetragen wird, die Leistung binnen einer gem. § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz festzusetzenden Frist zu erbringen.

§ 14

Laufende Vorauszahlungen

- (1) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben, falls vereinbart, für das laufende Kalenderjahr Vorauszahlungen des - gemäß § 13 auf die verbandsangehörigen Gemeinden entfallenden - Anteiles zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlung ist vom Vorstand festzulegen.
- (2) Den Berechnungen der Vorauszahlungen ist der Voranschlag des Gemeindeverbandes, der bis längstens 15. November des seiner Geltung vorangehenden Jahres von der Versammlung zu beschließen ist, zugrunde zu legen.
- (3) Nach Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses erfolgt die Jahresabrechnung nach Abs. 2 mit den gemäß § 13 ermittelten tatsächlichen Kosten des Gemeindeverbandes. Einen eventuellen Abgang haben die Gemeinden nach Maßgabe des § 13 zu ersetzen.
- (4) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihren Verpflichtungen gem. § 14 Abs. 1 nicht nach, sind die Bestimmungen des § 13 Abs. 7 und Abs. 8 sinngemäß anzuwenden.

§ 15

Bedienstete

- (1) Auf Vertragsbedienstete des Gemeindeverbandes finden die Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß Anwendung.
Das Dienstverhältnis endet jeweils mit der Auflösung des Gemeindeverbandes.
- (2) Soweit die in Pkt. 1 angeführten dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften nicht auf Bedienstete des Gemeindeverbandes anwendbar sind, können, um den Verbandszweck zu erreichen, im Einzelfall Sonderverträge nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes abgeschlossen

sen werden. In diesen ist jedenfalls vorzusehen, dass mit Auflösung des Gemeindeverbandes auch das Dienstverhältnis erlischt.

§ 16

Vermögensrechtliche Ansprüche

- (1) Wurden von Mitgliedsgemeinden auf Grund der Vereinbarung zur Bildung des Verbandsvermögens Sach- und Dienstleistungen erbracht, sind sie einer aus dem Gemeindeverband ausscheidenden Gemeinde nach Maßgabe des in der Vereinbarung festgesetzten Bewertungsprozentsatzes, unter Berücksichtigung des Wertes im Zeitpunkt des Ausscheidens, ausschließlich in Geld zurückzuerstatten. Eine Verzinsung der Geldleistungen findet nicht statt.
- (2) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das vorhandene Vermögen auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe jenes Beitragsverhältnisses aufzuteilen, das für die Erbringung von Geld- und Sachleistungen aus Anlass der Verbandsbildung in der Vereinbarung bestimmt wurde.
- (3) Eine allenfalls notwendige Bewertung hat durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen zu erfolgen.
- (4) Die Kosten der Abwicklung sind vor der Aufteilung in Abzug zu bringen.
- (5) Die Abwicklung ist durch den im Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Vorstand durchzuführen. Der Vorstand bleibt jedenfalls, soweit es sich um Liquidation handelt, bis zur Abwicklung dieser im Amt.

§ 17

Haftung

Für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe des Kostenersatzes der letzten drei Haushaltsjahre.

§ 18

Erträge des Gemeindeverbandes

Erträge des Gemeindeverbandes (nach Abdeckung der jeweiligen Aufwände gemäß den Aufgaben des § 3) verbleiben dem Gemeindeverband und haben der Vermögensbildung (jeweils den dazugehörigen Aufgaben gemäß § 3 zugeordnet) zu dienen.

§ 19

Beitritt und Ausscheiden aus dem Gemeindeverband

- (1) Einem Gemeindeverband können Gemeinden durch schriftlichen Antrag, der Annahme durch die Verbandsversammlung bedarf, beitreten. Verbandsangehörige Gemeinden können auf dieselbe Weise ihr Ausscheiden aus dem Gemeindeverband erklären.
- (2) Bei Beschlussfassung über das Ausscheiden einer Gemeinde ist diese nicht stimmberechtigt.
- (3) Beschlüsse gemäß Abs. 1 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (4) Wird durch den Beitritt oder das Ausscheiden von Gemeinden eine Neuregelung des Ersatzes der Kosten erforderlich, ist diese nach Maßgabe der Bestimmungen des § 13 vorzunehmen.
- (5) Aus den Gründen der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit kann eine verbandsangehörige Gemeinde nur dann ausscheiden, wenn durch die Landesregierung als Aufsichtsbehörde festgestellt wird, dass diese Gemeinde ihre gesetzlichen Verpflichtungen nicht mehr zu erfüllen vermag, wenn sie weiter dem Gemeindeverband angehört.
- (6) Die ausscheidende Gemeinde hat, wenn sonst nicht anders der Verbandszweck weiterhin erfüllt werden kann, erforderlichenfalls ihre Rechte am Verbandsvermögen an diesen abzutreten, Eigentum zu übertragen, Dienstbarkeiten einzuräumen und bei Eintritt eines Schadens Ersatz zu leisten.
- (7) Wird durch das Ausscheiden die weitere Erfüllung des Verbandszweckes nicht gefährdet, gilt hinsichtlich der vermögensrechtlichen Ansprüche § 16 Abs. 1.
- (8) Die Gemeinde haftet jedenfalls für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 17.